

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

**Grundwasser, Boden und Geologie**

Ronni Hilfiker

Fachspezialist Grundwasser

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Direkt 062 835 34 02

Ronni.Hilfiker@ag.ch

www.ag.ch/bvu

**A-Post Plus**

Reg. Wasserverband Mutschellen

Postfach 90

8965 Berikon 1

Aarau, 9. August 2016

**Gemeinde Unterlunkhofen und Zufikon  
Grundwasserfassung Nüeschhau, Hauptfassung + Nebenfassung  
Genehmigung Grundwasserschutzzonen**

Sehr geehrte Damen und Herren

**Sachverhalt**

Der Regionale Wasserverband Mutschellen hat die Grundwasserschutzzonen für die oben erwähnte Fassung überarbeitet und die Gemeinderäte Unterlunkhofen und Zufikon haben die Grundwasserschutzzonen verfügt. Es sind keine Beschwerden gegen diese Verfügung eingegangen. Das neue Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan tragen das Datum vom 10. April 2014.

**Erwägungen**

Mit Prüfbericht vom 5. August 2014 hat die Abteilung für Umwelt die Schutzzonendokumente geprüft. Gestützt auf unsere Prüfung haben Sie die Dokumente bereinigt und uns zur Schlussprüfung und Unterschrift eingereicht.

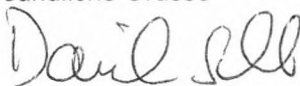
Im Anschluss an die Gewährung des rechtlichen Gehörs haben die Gemeinderäte Unterlunkhofen und Zufikon die Schutzzonen gegenüber den Grundeigentümern einzeln verfügt. Es sind keine Beschwerden gegen diese Verfügungen eingegangen.

Demnach kann das Schutzzonenreglement gemäss § 14 Abs. 2 EG UWR durch die Abteilung für Umwelt genehmigt werden und tritt somit in Rechtskraft.

**Entscheid**

Die Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Nüeschhau  
Hauptfassung + Nebenfassung (Reglement und Plan vom 10. April 2014) werden genehmigt.

Freundliche Grüsse



Daniel Schaub  
Sektionsleiter



Ronni Hilfiker  
Fachspezialist Grundwasser

### **Hinweis**

Die Abteilung für Umwelt veranlasst die Publikation der Genehmigung im kantonalen Amtsblatt. Es steht Ihnen offen den Grundeigentümern zusätzlich einzeln oder via Ihr Publikationsorgan mitzuteilen, dass das Schutzzonenreglement von der Abteilung für Umwelt genehmigt wurde und nun in Rechtskraft getreten ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Genehmigungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

### **Verteiler**

- Gemeinderat Unterlunkhofen, Rottenschwilerstrasse 16, 8918 Unterlunkhofen
- Gemeinderat Zufikon, Schulstrasse 15, 5621 Zufikon